



Bereich      Hauptverwaltung  
Az:  
Datum:      08.05.2019

**2019/106**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 04.07.2019 |         |
| Rat der Stadt              | 04.07.2019 |         |

### Betreff

Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten im Jahr 2018  
Vorlage gem. § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die ausgeübten Nebentätigkeiten und die dafür erzielten Vergütungen von Herrn Bürgermeister Rajko Kravanja aus dem Jahr 2018 zur Kenntnis.

E c k h a r d t  
Erster Beigeordneter

## Sachverhalt

Nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zeigt der Hauptverwaltungsbeamte die Nebentätigkeiten gem. § 49 Landesbeamtengesetz NRW vor Übernahme dem Rat der Stadt an.

Die Aufstellung über die erhaltenen Vergütungen ist nach § 53 Landesbeamtengesetz NRW dem Rat der Stadt nach Ende des Rechnungsjahres vorzulegen, wenn die Höhe der Einkünfte insgesamt den Betrag von 1.200 € im Kalenderjahr überschritten hat.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeit von

- Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen
- mit kommunaler Beteiligung,
- wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist

nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat aufgrund des Verbotes der Doppelalimentation nach dem Besoldungsrecht zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

| Gremium                           | Funktion                    | dem Hauptamt zugeordnet | Nebentätigkeit Öffentl. Dienst | Sonst. Nebentätigkeit |
|-----------------------------------|-----------------------------|-------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| Uniper Wärme GmbH                 | Beirat                      | 300,00 €                |                                |                       |
| Straßenbahn Herne/Castrop-R. GmbH | Aufsichtsrat                | 750,00 €                |                                |                       |
| Emschergenossenschaft             | Beirat                      |                         | 1.200,00 €                     |                       |
| Sparkasse Vest Recklinghausen     | Mitglied Verwaltungsrat     |                         | 4.486,78 €                     |                       |
| Forum Castrop-Rauxel BetriebsGmbH | Aufsichtsrat                | 25,56 €                 |                                |                       |
| EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel   | Vorsitzender Verwaltungsrat | 600,00 €                |                                |                       |
| Kommunaler Arbeitgeberverband NRW | Ordentl. Mitglied           |                         |                                | 40,00 €               |
| <b>Gesamt</b>                     |                             | <b>1.675,56 €</b>       | <b>5.686,78 €</b>              | <b>40,00 €</b>        |

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, beträgt 10.022,11 €. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 15.033,17 €. Diese Tätigkeit gilt nach Änderung im Sparkassengesetz vom 15.11.2016 entgegen früherer Rechtslage als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt des Bürgermeisters zuzuordnen sind, weil der Bürgermeister kraft seines Amtes in diesen Gremien ist, betragen für das Jahr 2018 insgesamt 1.675,56 € und sind in voller Höhe zu erstatten. Die Einkünfte aus den Tätigkeiten bei der Forum GmbH, dem EUV Stadtbetrieb und Uniper Wärme GmbH (gesamt 925,56 €) wurden bereits direkt an die Stadt Castrop-Rauxel auf ein Konto der Sparkasse erstattet, so dass aus den Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, noch 750,00 € zu erstatten sind.

Gegenüber dem Bürgermeister wurden durch Bescheid dieser zu erstattende Betrag geltend gemacht.